

1259

Dienstag, 7. Juli 1959

Abkommen mit Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen; Unterzeichnung.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 29. Juni 1959 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 3. Juli 1959
(Einverstanden).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Vorsteher des Politischen Departements, Herr Bundesrat Max Petitpierre, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik von Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in deutscher und englischer Sprache unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, dem Bundesrat nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht) an das Politische Departement (5) und an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher, Steuerverwaltung 10, mit Akten).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. Osm

Bern, den 29. Juni 1959.

An den Bundesrat

Abkommen mit Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen; Unterzeichnung.

I.

1. Der Bundesrat hat am 13. Juni 1958 (Beilage 1) beschlossen, mit Pakistan Doppelbesteuerungsverhandlungen auf der Grundlage des Ergebnisses der technischen Vorbesprechungen vom Herbst 1957 (gemeinsamer Entwurf vom 11.9.1957; Beilage 2; erläuternder Bericht der Steuerverwaltung hiezuvom 25.10.1957/15.5.1958; Beilage 3) aufzunehmen. Am 30. Dezember 1958 (Beilage 4) hat er die von ihm bestellte Delegation ermächtigt, sich zu Verhandlungen nach Karachi zu begeben.

2. Die schweizerisch-pakistanischen Verhandlungen, die vom 26. Februar bis 4. März 1959 in Karachi stattfanden, haben zur Aufstellung eines gemeinsamen Vertragsentwurfes in englischer Sprache (Beilage 5a; deutscher und französischer Text: Beilagen 5b und 5c) geführt, der am 4. März 1959, gleichzeitig mit der Unterzeichnung eines Paraphierungsprotokolls (Beilage 6), von den beiden Delegationschefs paraphiert worden ist.

3. Da das Abkommen mit Pakistan das erste schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen mit einem Entwicklungsland darstellt, schien es dem Finanz- und Zolldepartement angezeigt, vorgängig einer Berichterstattung an den Bundesrat den paraphierten Entwurf der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, den kantonalen Finanzdirektionen und den interessierten Verbänden der Wirtschaft mit einem erläuternden Bericht der Steuerverwaltung vom 1. Mai 1959 (Beilage 7) zur nochmaligen Stellungnahme vorzulegen.

4. Bereits in den Anträgen des Finanz- und Zolldepartementes und den Mitberichten des Politischen Departementes, die den Beschlüssen des Bundesrates vom 13. Juni und 30. Dezember 1958 zu Grunde lagen, ist einlässlich auf die besonderen Probleme und Umstände hingewiesen worden, die Doppelbesteuerungsverhandlungen mit einem Entwicklungsland beeinflussen. Der vorliegende Vertragsentwurf darf deshalb nicht ohne weiteres mit den von der Schweiz bisher mit hochindustrialisierten europäischen (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien) und aussereuropäischen (USA) Ländern abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen verglichen werden; er bringt in gewissen Punkten neue, dem Verhältnis der Schweiz zu einem Entwicklungsland Rechnung tragende Lösungen. Immerhin kann festgestellt werden, dass sich die Abweichungen grundsätzlicher Art von der bisher vertretenen schweizerischen Konzeption in dem mit Pakistan paraphierten Vertragsentwurf in engen Grenzen halten. Gegenüber dem ersten Entwurf vom Herbst 1957 konnten nicht unwesentliche Verbesserungen erreicht werden (vgl. hiezu Bericht der Steuerverwaltung vom 1.5.1959; Beilage 7). Im Hinblick darauf befürwortet denn auch die grosse Mehrheit der zur Stellungnahme eingeladenen Behörden und Verbände (vgl. Zusammenfassung der Vernehmlassungen vom 16.6.1959; Beilage 8) die Unterzeichnung des am 4. März 1959 paraphierten Abkommenstextes.

Der Kanton Zürich hegt Bedenken bezüglich zweier Einzelbestimmungen, will aber das Abkommen daran nicht scheitern lassen. Die erste dieser Bestimmungen (Art. XII, Abs. 2 und 3) soll die Weiterausbildung pakistanischer Techniker, Verwaltungsbeamter, usw. in der Schweiz erleichtern und ist deshalb in den weiteren Rahmen der technischen Hilfe der Schweiz an Entwicklungsländer im allgemeinen und an Pakistan im besonderen zu stellen. Angesichts dieses Umstandes und im Hinblick auf die psychologische Bedeutung, die die pakistanischen Unterhändler dieser Vorschrift beimassen, hat die schweizerische Verhandlungsdelegation auf ihren ursprünglichen Streichungsantrag verzichtet. Die vom Kanton Zürich ebenfalls kritisierte Bestimmung über die Besteuerung privatrechtlicher Pensionen (Art. XI) konnte gegenüber dem ersten Entwurf vom Herbst 1957 so verbessert werden, dass sie nunmehr die ausdrückliche Zustimmung der meistbetroffenen Firmen findet.

- 3 -

Die Einwände des Kantons Schaffhausen und der Schweizerischen Bankiervereinigung sind grundsätzlicher Art; sie richten sich gegen den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern im allgemeinen. Da der Bundesrat seine Haltung diesem Problem gegenüber bereits am 13. Juni und 30. Dezember 1958 eindeutig festgelegt hat, erübrigt es sich, auf diese Fragen zurückzukommen.

Es ist im übrigen festzuhalten, dass ein Antrag, den vorliegenden Abkommensentwurf nicht zu unterzeichnen, von keiner Seite gestellt worden ist.

5. Der paraphierte Vertragstext enthält keine Bestimmung über die Besteuerung der Zinsen, da die interne Besteuerung der Zinsen in Pakistan neu geordnet werden soll. Es schien deshalb angezeigt, die zwischenstaatliche Regelung der Zinsbesteuerung späteren Verhandlungen vorzubehalten (vgl. hiezu Buchstabe D des Paraphierungsprotokolls vom 4.3.1959, Beilage 6; und Abschnitt B, Ziffer 4, des Berichtes der Steuerverwaltung vom 1.5.1959, Beilage 7).

II.

Wir beehren uns deshalb, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorliegenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Vorsteher des Politischen Departementes, Herr Bundesrat Max Petitpierre, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik von Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in deutscher und englischer Sprache unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, dem Bundesrat nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

- 4 -

An die Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht),
an das Politische Departement (5 Exemplare) und an das Finanz- und
Zolldepartement (Vorsteher: 1 Exemplar; Steuerverwaltung: 10 Exempla-
re mit Akten).

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Dr. H. Streuli

An das Politische Departement zum Mitbericht

Beilagen:

1. Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1958
2. Vertragsentwurf vom 11. September 1957
3. Bericht der Steuerverwaltung vom 25. Oktober 1957/15. Mai 1958
4. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1958
5. a - c: Paraphierter Vertragsentwurf (englisch) vom 4. März 1959;
deutscher und französischer Text
6. Paraphierungsprotokoll vom 4. März 1959
7. Bericht der Steuerverwaltung vom 1. Mai 1959
8. Zusammenstellung der Vernehmlassungen vom 16. Juni 1959